

Maßnahmenvorschläge der Abt. „Umwelt, Klimaschutz und Nachhaltigkeit“ des MLUL zum Politischen Ziel II „Grüneres Europa“ der EFRE FP 2021-2027

Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen
Förderung der Anpassung an den Klimawandel
Förderung des Übergangs zu einer Kreislaufwirtschaft

Förderung von Energieeffizienz- maßnahmen

Wohngebäudebestand

- > 670.000 Wohngebäude (75 % des Wohngebäudebestandes BB) ausschließlich oder anteilig durch Heizungen mit Wärme/Warmwasser versorgt → verschlechterte Luftqualität und Klimagasemissionen
- Förderziel: Umstellung auf abgasfreie Heizungen in 3.000 Gebäuden pro Jahr
- Adressaten: Eigentümer beheizter Bestandsgebäude

Altdeponien

- Abfallwirtschaft wird voraussichtlich bis zum Jahr 2020 bis zu 32 % zur geplanten EU-weiten CO₂-Minderung beitragen
- Förderziel: weitergehende Erfassung und Verwertung von Deponiegasen
- Adressaten: kommunale Gebietskörperschaften, Zweckverbände, Unternehmen der öffentlichen Hand

Förderung der Anpassung an den Klimawandel

- Pariser Klimaschutzabkommen hat gleichfalls zum Ziel, die Anpassungsfähigkeit an die Folgen des Klimawandels zu erhöhen
- Förderziel: Unterstützung regionaler/kommunaler (ggf. wirtschaftlicher/gewerblicher) Akteure zur Ermittlung ihrer Anpassungskapazitäten an die Folgen des Klimawandels
 - Klimaschutz-/Anpassungskonzepte
 - Teilkonzepte zur Klimafolgenanpassung
 - Erst-/Einstiegsberatungen
 - Veranstaltungen bzw. Unterstützung lokaler/regionaler/gewerblicher Öffentlichkeitsarbeit
- Adressaten: Kommunen, Landkreise,
ggf. KMU für Anpassungs-(Teilkonzepte)

Siedlungsabfälle: nachhaltige Ressourcennutzung

- steigende Anforderungen auf EU- und nationaler Ebene an die Kreislaufführung und die nachhaltige Nutzung von Ressourcen
- Förderziel: Konzepte zur Optimierung der getrennten Erfassung von Siedlungsabfällen
- Adressaten: kommunale Gebietskörperschaften, Zweckverbände, Unternehmen der öffentlichen Hand

Klärschlammbehandlung zur Phosphorrückgewinnung

- Klärschlämme werden zu Düngezwecken nicht mehr ausgebracht: aus ihnen werden Phosphor und andere Nährstoffe zurückgewonnen
- Förderziel: Klärschlammmonoverbrennungsanlagen
- Adressaten: Träger öffentlicher Infrastrukturen, Kommunale Aufgabenträger bzw. Unternehmen i.S.d. §§ 92 BbgKVerf

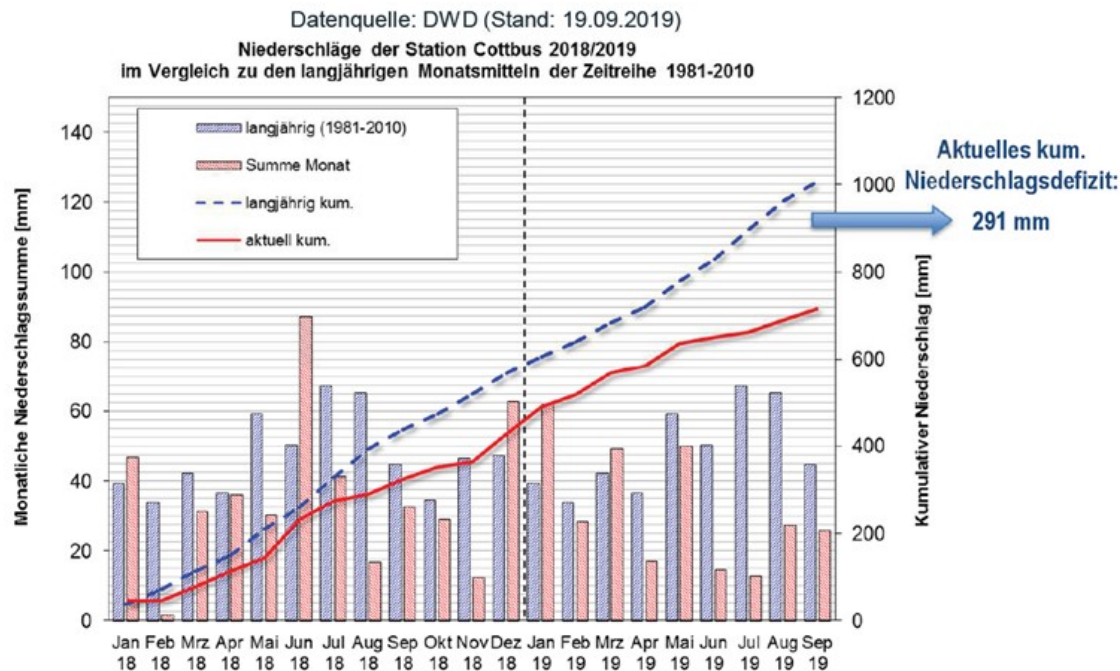
Biobasierte Kreislaufwirtschaft

- Beitrag zu den Klimaschutzzielen Deutschlands und der EU durch die Nutzbarmachung von Paludi-Biomasse aus vernässten bzw. wiedervernässten Moorstandorten
- Förderziel: Bewirtschaftungs- und dezentrale Technik für die Verwertung sowie Wissenstransfer, Management und Beratung
- Adressaten: Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, insbes. KMU, Vereine, Verbände, Kommunen

Maßnahmenvorschläge der Abt. „Wasser und Bodenschutz“ des MLUL zum Politischen Ziel II „Grüneres Europa“ der EFRE FP 2021-2027

Sanierung oder Sicherung von Grundwasserkontaminationen in den Einzugsgebieten von Wasserwerken.

- Der Klimawandel wird hydrologische Extreme verschärfen → mit längeren Trockenperioden und geringerer Grundwasserneubildung sowie Defiziten in Seen, Wasserreservoirs oder Wasserspeichern.



Auswirkungen auf die Wasserversorgung

- Die Trockenperioden führen bei den Wasserversorgern zu höheren Grundwasserentnahmen.
- Besonders regional relevante Wasserwerke weisen in ihren Grundwassereinzugsgebieten oft Hinterlassenschaften ehemaliger militärischer oder industrieller Nutzung in Form von Grundwasserkontaminationen auf.
- Umfassende Sanierungen der Quellen und der Schadstoffbahnen sind oft technisch und wirtschaftlich nicht möglich (gewesen).
- Teilweise können die Pflichtigen gemäß BBodSchG finanziell nicht in Anspruch genommen werden. In anderen Fällen lassen sich die Kontaminationen keinem Verursacher zuordnen.
- Wegen der stärkeren Beanspruchung der Grundwasserdargebote erhöht sich aber der Schadstoffzustrom in Richtung der Wasserwerke.

- Angesichts der unter den Bedingungen des Klimawandels knapper werdenden Vorräte an Grundwasser ist es nötig, dass altlastenbedingte Kontaminationen des Grundwassers spätestens im Anstrombereich vor den Brunnen der Wasserwerke saniert oder gesichert werden.
- Als Maßnahmen kommen der Bau und Betrieb von Abwehrbrunnen oder die Reinigung in Wasserbehandlungsanlagen, aber in Abhängigkeit vom Schadstoffinventar auch in Situ-Maßnahmen in Frage.
- Landesmittel hierfür sind nur in sehr geringem Umfang verfügbar.
- Deshalb wird dieses Projekt von der Abteilung Wasserwirtschaft des MLUL für das OP-EFRE vorgeschlagen.
- Fördermittelempfänger sollen die betroffenen Wasserversorgungsunternehmen oder Kommunen sein.

Maßnahme 2: Hochwasserschutz und Starkregenvorsorge

Hochwasserrisiko in Brandenburg

- Klimawandel wird hydrologische Extreme verschärfen → Starkregen und Flusshochwasser treten häufiger und intensiver auf
- von Flusshochwasser sind strukturschwache Randregionen an der Oder, der Elbe und der Schwarzen Elster betroffen
- Leegebruch 2017 hat gezeigt, dass Hochwasserrisiko durch Starkregen überall, auch abseits von großen Flüssen, bestehen kann

Hochwasserschutz in Siedlungsbereichen

- Hochwasserschutz ist öffentlich- rechtliche Aufgabe →
- Maßnahmen aus der Hochwasserrisikomanagementplanung und regionalen Maßnahmenplänen sind umzusetzen
- Defizite in Siedlungsbereichen bestehen z.B. noch an Schwarzer Elster und Spree sowie abschnittsweise in Frankfurt/Oder
- Fördermittelempfänger können das Land als Vorhabenträger aber auch Kommunen sein

- Inhalt des kommunalen Starkregenrisikomanagements ist es
 - die potenzielle Überflutungsgefährdung zu ermitteln
 - potenzielle Schäden abzuschätzen und Risiken zu bewerten
 - sowie Strategien und Maßnahmen zu initiieren, zu planen und umzusetzen
- D.h. neben Kartierungen und Konzepten könnten auch bauliche Maßnahmen umgesetzt werden (Rückhaltebecken, Dach- und Fassadenbegrünung ...)
- Förderung soll sich an Kommunen richten

„Jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, ist im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen, insbesondere die Nutzung von Grundstücken den möglichen nachteiligen Folgen für Mensch, Umwelt oder Sachwerte durch Hochwasser anzupassen.“ [§ 5 (2) Wasserhaushaltsgesetz]

- Eigentümer von Wohn- und Wirtschaftsimmobilien sind zum Ergreifen von Schutzmaßnahmen (wasserdruckfeste Gebäudeverschlüsse, Rückstauklappen ...) verpflichtet
- In Brandenburg sind bisher keine Fördermöglichkeiten für Objektschutz und Eigenvorsorge vorhanden
- Förderung sollte sich an Privatpersonen, KMU und Kommunen richten